

Deponien

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 61
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Umwelt
<i>Am</i>	22. September 2005
<i>Siehe auch</i>	VII 62 Kehrichtverbrennungsanlagen, VII 41 Abbaustandorte

Beschreibung

Deponieplanung

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) am 1. Januar 2016 wurde die Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) ersetzt. Gemäss Art. 4 und 5 der VVEA sind die Kantone weiterhin verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen, die vorgesehenen Standorte von Abfallanlagen im Richtplan auszuweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen.

Dem Auftrag der damaligen TVA folgend hat der Kanton St.Gallen im Jahr 1996 die Abfallplanung und 1999 die Deponieplanung fertiggestellt. Seit 2001 sind die Deponien im Richtplan festgehalten und laufend werden neue Standorte eingetragen.

Mit den Nachführungen der Deponieplanung (2005/2010) und der neuen Wegleitung zur Deponieplanung (2016) erfüllt der Kanton den gesetzlichen Auftrag zur laufenden Nachführung der Deponieplanung.

Deponiestandorte

Die Standorte der vorgesehenen Deponien sind in den Richtplänen auszuweisen (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Sinngemäss werden auch die bestehenden Deponiestandorte inkl. allfälliger Etappen für Erweiterungen in den Richtplan aufgenommen. Ausnahmen bilden in Betrieb stehende Kleindeponien in Kleindeponiegebieten.

Deponien werden nach dem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) aufgrund eines Sondernutzungsplans zum Zweck einer Deponie bewilligt. Der Sondernutzungsplan regelt das Deponievolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes, die Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung und die Erschliessung. Die Festsetzung der Standorte im Richtplan ist Voraussetzung für die Genehmigung eines Sondernutzungsplans; sie nimmt das Ergebnis des Deponieplanverfahrens aber nicht vorweg.

Bezeichnung und Bewilligung von Deponiestandorten

Die Kriterien für die Aufnahme neuer Standorte für zukünftige Deponien in den Richtplan sowie die Kriterien für die Realisierung einer Deponie wurden in der Wegleitung für neue Standorte (2016) definiert.

Dem Kanton obliegen die rollende Nachführung, das Monitoring sowie die Koordination unter allen Beteiligten und den benachbarten Kantonen. Er trägt auch die Verantwortung für die Suche neuer Standorte. Die Wirtschaft andererseits soll sich aktiv an der Suche nach Deponiestandorten der Typen A und B beteiligen und diese möglichst im Verbund mehrerer Unternehmen betreiben.

Dokumentation

- Kantonale Abfallplanung, Bericht, Baudepartement, September 1996
- Kantonale Deponieplanung, Synthesebericht, Baudepartement, Januar 1999
- Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2005, Baudepartement, September 2005
- Neue Deponiestandorte 2007, Amt für Umweltschutz, November 2006
- Kantonale Deponieplanung, Wegleitung für neue Standorte, Amt für Umweltschutz, 20. Juni 2007
- Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2010, Amt für Umwelt und Energie, August 2010
- Deponiestandorte 2012, Amt für Umwelt und Energie, November 2011
- Deponiestandorte 2013, Amt für Umwelt und Energie, Januar 2013
- Deponiestandorte 2014, Amt für Umwelt und Energie, Januar 2014
- Deponiestandorte 2015, Amt für Umwelt und Energie, Juli 2015
- Kantonale Deponieplanung, Wegleitung für neue Standorte 2016, Amt für Umwelt und Energie, April 2016
- Kriterienkatalog 2016, Amt für Umwelt und Energie, April 2016
- Deponiestandorte 2016, Amt für Umwelt und Energie, Januar 2018
- Deponiestandorte 2018, Amt für Umwelt, März 2019
- Deponiestandorte 2019, Amt für Umwelt, Januar 2019
- Deponiestandorte 2020, Amt für Umwelt, November 2020
- Deponiestandorte 2021, Amt für Umwelt, Januar 2022
- Deponiestandorte 2021, Amt für Umwelt, Januar 2023

Beilagen

- Übersichtskarte Deponiestandorte

Beschluss

Nachführung der kantonalen Deponieplanung

Die Nachführung der kantonalen Deponieplanung erfolgt im Sinn einer rollenden Planung. Die Planungsgrundlagen sind regelmässig zu aktualisieren.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Amt für Umwelt

Beteiligt Regionen, Standortgemeinden, Nachbarkantone und -länder, Branchenverbände, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bezeichnung zusätzlicher Standorte für Inertstoffdeponien

Wenn innerhalb der Regionen gemäss Deponieplanung für ausgewiesene Abfallkategorien der Bedarf langfristig die Verwertungs- und Deponiekapazitäten übersteigt, sucht und evaluiert das Amt für Umwelt zusätzliche Standorte und schlägt sie zur Aufnahme in den Richtplan vor.

Zusätzliche neue Deponiestandorte können in den Richtplan aufgenommen werden, wenn sie die Kriterien gemäss Kriterienkatalog Ziffer 3.2 der Wegleitung für neue Standorte erfüllen.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Amt für Umwelt

Beteiligt Regionen, Standortgemeinden, Deponieträgerschaft, Branchenverbände, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Beurteilung der Standorteignung

Bei der Beurteilung der Eignung von Standorten für Deponien sind die in der Wegleitung und dem Kriterienkatalog näher umschriebenen Ausschluss- und Prüfkriterien zu beachten.

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Amt für Umwelt

Beteiligt Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt,
Landwirtschaftsamt, Tiefbauamt

Bewilligung neuer Inertstoffdeponien

Wenn innerhalb der Regionen oder Subregionen gemäss Deponieplanung für ausgewiesene Abfallkategorien der Bedarf kurz- bis mittelfristig die Verwertungs- und Deponiekapazitäten übersteigt, führt das Amt für Umwelt und Energie geplante und gesicherte Standorte für Inertstoffdeponien aktiv der Realisierung zu.

Neue Inertstoffdeponien können bewilligt werden, wenn sie die Standortkriterien erfüllen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Umwelt
<i>Beteiligt</i>	Regionen, Standortgemeinden, Deponieträgerschaft, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Standortsicherung für Deponien

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplankarte eingezeichneten bestehenden und zukünftigen Deponiestandorte. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren.

Nr.	Gemeinde(n)	Standortname	Deponietyp	bestehend	Erweiterung geplant	Neuanlage geplant	Koordinationsstand
1	Altstätten	Oberbüchel-Lienz	A/D/E	x			F
2	Altstätten/ Oberriet	Meder/Wattwald	A*			x	F
3	Altstätten/Rüthi	Büchlerberg	A			x	F
4	Amden	Sittewald	A/B			x	Z
5	Benken	Unterhalden	A			x	F
6	Buchs	Buchserberg	D	x			F
7	Buchs	Fuchsbühel	A			x	F
8	Bütschwil- Ganterschwil	Ritzentaa	A			x	F
9	Eschenbach	Sonnenfeld	A/B			x	F
10	Eschenbach	Uetenberg	A/B/D/E			x	F
11	Eschenbach	Unteregg	A/B			x	F
12	Flawil	Burgauerfeld	C/D	x	x		F
13	Gaiserwald	Tüfentobel	A/B/D/E	x	x		F
14	Gommiswald/ Kaltbrunn	Hofweid	A			x	F
15	Gommiswald/ Kaltbrunn	Steigriemen- Schönenbach	A/B	x			F
16	Gossau	Radmoos ^{oo}	A/B			x	F
17	Gossau	Weid	A			x	F
18	Gossau/ Oberbüren	Degenau	A			x	F

Nr.	Gemeinde(n)	Standortname	Deponietyp	bestehend	Erweiterung geplant	Neuanlage geplant	Koordinationsstand
19	Gossau/ Oberbüren	Nutzenbuecherwald	A			x	F
20	Häggenschwil	Rütiholz-Au	A			x	F
21	Kaltbrunn/ Uznach	Gubel	A			x	Z
22	Lütisburg	Chellen	A/B			x	F
23	Mels	Halden-Valmjoos	A/B			x	F
24	Mels	Höfli-Ragnatsch	A*			x	F
25	Mörschwil	Aachen	A/B			x	F
26	Mörschwil	Meggenhus	A			x	F
27	Mörschwil	Riederer	A			x	F
28	Mörschwil	Unterbüel	A	x			F
29	Mörschwil	Wisental ^k	A/B**			x	F
30	Neckertal	Nassenfeld-West	B	x			F
31	Nesslau	Spitol	A	x			F
32	Oberbüren	Thurhof	A			x	F
33	Oberriet	Felbenmaadbüchel	A	x			F
34	Oberriet	Rehag	A/B			x	F
35	Oberriet	Unterkobel	A/B	x			F
36	Quarten	Bergsboden	A			x	F
37	Rapperswil-Jona	St.Dionys	B			x	F
38	Rüthi	Neufeld	A			x	F
39	St.Gallen	Gübsen ^{oo}	A*			x	F
40	Waldkirch	Täschen	B			x	F
41	Waldkirch	Wannenwis	A			x	F
42	Walenstadt	Mürli	A/B	x			F
43	Walenstadt	Raischibe	A			x	F
44	Wartau	Schollberg	B			x	F
45	Wattwil	Heiterschwil	A			x	F
46	Wildhaus- Alt St.Johann	Starkenbach	A	x			F
47	Wildhaus- Alt St.Johann	Starkenbach Steinbruch	A/B			x	F

* für Material ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen

** Volumensicherung für Material des Strassenbauvorhabens «Engpassbeseitigung N1 St.Gallen»

^{oo} Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist mittels eines Bodenschutzkonzeptes aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgefächern im Projektperimeter umgegangen wird. Der Projektperimeter ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen, sofern der Bedarf gemäss Wegleitung für neue Standorte 2016 ausgewiesen ist.

^k kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)

An den festgesetzten Standorten können bestehende Deponien weiter betrieben oder die Verfahren zur Erweiterung bestehender oder Errichtung neuer Deponien durchgeführt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Siehe Tabelle F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis, V = Vororientierung
<i>Federführung</i>	Standortgemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Umwelt, Regionen, Deponieträgerschaft, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Kleindeponien Typ A

Deponien des Typs A müssen nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a WEA ein nutzbares Volumen von mindestens 50 000 m³ aufweisen. Der Kanton kann nach Art. 37 Abs. 3 WEA eine Unterschreitung der Mindestgrösse mit Zustimmung des BAFU bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Dies trifft auf vor-alpine und alpine Randgebiete zu, in denen ein Transportfahrzeug für eine Hin- und Rückfahrt zur nächsten regionalen Deponie oder zur nächsten wiederaufzufüllenden Materialabbaustelle länger als ungefähr 60 Minuten braucht. Die entsprechenden Gebiete sind in der beiliegenden Liste der Kleindeponiegebiete bezeichnet. Die Liste wird jeweils anlässlich der Bewilligung von neuen regionalen Deponien oder von neuen Materialabbaustellen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<i>Kleindeponiegebiet</i>	<i>Einwohner (approximativ)</i>	<i>10-Jahresbedarf</i>
Gemeinde Amden; Gemeindegebiet über 550 m ü. M.	1 600	32 000 m ³
Gemeinde Pfäfers; gesamtes Gemeindegebiet	1 650	33 000 m ³
Gemeinde Flums; Grossberg; über 900 m ü. M.	< 1 000	10 000 m ³
Gemeinde Mels; Weisstannental; über 800 m ü. M.	< 1 000	10 000 m ³
Gemeinde Quarten; Quinten; gesamtes Ortsgebiet	< 1 000	10 000 m ³
Gemeinde Wartau; Oberschan; über 620 m ü. M.	< 1 000	10 000 m ³

Innerhalb der Kleindeponiegebiete können Deponien des Typs A mit einem Volumen unter 50 000 m³ (so genannte Kleindeponien) bewilligt werden, ohne dass der Standort im Richtplan bezeichnet wird. Ein entsprechender Deponieplan kann genehmigt werden, wenn Bedarf und Standortvoraussetzungen gemäss Wegleitung für neue Standorte 2016 erfüllt sind. Mit der Betriebsbewilligung für die Kleindeponie wird die Herkunft des Deponieguts auf das betreffende Kleindeponiegebiet begrenzt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Standortgemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Umwelt, Regionen, Deponieträgerschaft, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Erlassen von der Regierung am 20. Juni 2006, 18. September 2007,
1. Juli 2008, 30. August 2011, 9. Oktober 2012,
5. November 2013, 3. Februar 2015, 28. Juni 2016,
23. Januar 2018, 26. März 2019, 17. Dezember 2019,
10. November 2020, 8. Februar 2022 und am 7. Februar 2023

Genehmigt vom UVEK am 17. Oktober 2006, 12. Dezember 2007,
16. September 2008, 15. Februar 2012, 5. März 2013,
12. Juni 2014, 14. August 2015, 3. Februar 2017,
28. August 2018, 4. September 2019, 3. September 2020,
26. April 2021, 15. August 2022 und am 12. Oktober 2023

Übersichtskarte Deponiestandorte



